



ZUSAMMENFASSUNG

1. Verbesserungen für Opfer von Domain-Grabbing

- Domain-Registrar kann nicht mehr beliebige Forderungen stellen.

2. Mails an E-Mail-Adresse aus Impressum müssen gelesen werden

- Autoresponder mit Verweis auf Kontaktformular ist Wettbewerbsverstoß.

3. Provider auch ohne vertragliche Vereinbarung zu Backups verpflichtet

- Schadensersatz, obwohl auch der Kunde keine Backups gemacht hatte.

4. Plattform-Anbieter müssen ihre Kunden technisch zur Einhaltung der Impressumspflicht anhalten

- Pflichtangaben müssen zwingend abgefragt werden.

1. Verbesserungen für Opfer von Domain-Grabbing

Domain-Inhaber können jetzt wirklich frei wählen, bei welchem Registrar sie ihre Domain registrieren wollen. Bisher zwang die „Internet-Verwaltung“ ICANN Domain-Inhaber dazu, mit dem bisherigen Registrar einen Vertrag abzuschließen, wenn sie die Domain von jemand anderem übernommen hatten – auch wenn diese Übernahme in einem Rechtsstreit gegen einen Domain-Grabber erfolgte, der die Domain unrechtmäßig registriert hatte. ICANN hat ihre bisherige Haltung nun komplett geändert. Registrare können Domain-Erwerber damit nicht mehr wie bisher erpressen.

Jeder Domain-Inhaber hat das Recht, seine Domain zu einem anderen Registrar zu übertragen. Bisher hatte ICANN die Auffassung vertreten, dass der Domain-Inhaber zuvor einen Vertrag mit dem bisherigen Registrar abschließen muss. Dies war insbesondere für Käufer von Domains und Opfer von Domain-Grabbern ein Problem, weil die Registrare oftmals noch einmal hohe Gebühren verlangten und ansonsten die Domain blockierten. Im Fall „promat.com“, den von BOETTICHER Rechtsanwälte im UDRP-Schiedsverfahren und einem anschließenden Rechtsstreit vor russischen Gerichten gewonnen hatten, kam hinzu, dass der alte Registrar eng mit den Domain-Grabbern verflochten war und die Übertragung der Domain mit verschiedensten Mitteln zu sabotieren versuchte. Dazu gehörte auch das

Verlangen, vor einem Umzug zu einem seriösen Registrar erst einmal einen Zehn-Jahres-Vertrag mit dem Domain-Grabber-Registrar abzuschließen, der unter anderem vorsah, dass der Registrar die Domain jederzeit aufgeben dürfe, ohne dafür haftbar zu sein.

ICANN stellte sich zunächst auf die Seite des Domain-Grabber-Registrars. Nach umfangreicher rechtlicher Argumentation und einer 180-Grad-Wende hielt ICANN dagegen in ihrer zweiten „Notice of Breach“ in der Sache promat.com fest, dass ein Domain-Umzug nicht nur deswegen verweigert werden darf, weil der Domain-Inhaber keinen Vertrag mit dem Registrar schließen will. Zudem hat die ICANN nach dem Verfahren promat.com die Regeln für Domain-Umzüge im Sinne der Domain-Inhaber ergänzt. Das Erpressungspotential für Registrare sinkt damit enorm, und über Beschwerden bei der ICANN lässt sich die Freigabeverpflichtung auch effektiv durchsetzen. Selbst die russischen Domain-Grabber wollten ihren Status als ICANN-akkreditierter Registrar nicht gefährden und haben die Domain übertragen.

Das UDRP-Schiedsverfahren hat damit noch einmal an Bedeutung gewonnen, um unrechtmäßig von Dritten registrierte Domains schnell und kostengünstig zu erstreiten. Neben Geschwindigkeit, Kosten und internationaler Anwendbarkeit ist ein großer Vorteil des UDRP-Verfahrens, dass Inhaber von Marken und anderen Rechten damit eine Übertragung der Domain erreichen können und nicht nur das Verbot, die Domain rechtsverletzend zu benutzen.

Weiterführende Informationen:

ICANN „Notice of Breach“

<https://www.boetticher.com/15070a>

Matthias Bergt: Große Verbesserung für Opfer von Domain-Grabbing, MMR Aktuell 2015, 370786

<https://www.boetticher.com/15070b>

2. Mails an E-Mail-Adresse aus Impressum müssen gelesen werden

In die Anbieterkennzeichnung einer WWW-Seite nach § 5 TMG – besser bekannt unter dem Namen Impressum – gehört auch die E-Mail-Adresse. Mails an diese E-Mail-Adresse müssen auch gelesen werden. Wer als Antwort auf eingehende E-Mails einen Autoresponder sendet, der auf Kontaktformulare verweist, kann abgemahnt werden, wie das Landgericht Koblenz entschieden hat. Entsprechend hatte schon das Landgericht Berlin geurteilt.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die E-Mails tatsächlich gelesen werden; es genügt der durch den Autoresponder erweckte Eindruck, dass sie nicht gelesen werden. Alle eingehenden E-Mails zu lesen, ist im Übrigen auch deswegen wichtig, weil sie rechtlich relevante Erklärungen enthalten könnten: E-Mails sind gelten als zugegangen, wenn der E-Mail-Server sie angenommen hat.

Weiterführende Informationen:

LG Koblenz, Urteil vom 03.11.2014, Az. 15 O 318/13

<https://www.boetticher.com/15070c>

LG Berlin, Urteil vom 28.08.2014, Az. 52 O 135/13

<https://www.boetticher.com/15070d>

3. Provider auch ohne vertragliche Vereinbarung zu Backups verpflichtet

Dass Unternehmen verpflichtet sind, mindestens einmal täglich ein Backup ihrer Daten zu machen, steht seit langem fest. Unterlassen sie dieses Backup, sind sie für Datenverluste allein verantwortlich (so das LG Kleve bereits 1990). Geht es um Daten, die bei einem Hosting-Provider liegen, ist nach einem Urteil des LG Duisburg der Provider zu Backups verpflichtet – unabhängig davon, ob hierzu vertraglich etwas geregelt ist. Selbst wenn auch der Kunde keine Datensicherung vorgenommen hat, trägt der Provider den Schaden aus einem Datenverlust allein.

Schon wegen der ersichtlichen Bedeutung der Datensicherung sei das Backup eine Nebenpflicht des Anbieters. Mit Abschluss des Hosting-Vertrags habe er eine Erhaltungs- und Obhutspflicht für die gespeicherten Daten. Das Gericht verurteilte den Provider deshalb dazu, die Kosten einer neuen Webpräsenz zu erstatten – allerdings wegen des Alters der verloren gegangenen Website mit Abzug „Neu für alt“.

Der Fall gibt zu einigen Hinweisen Anlass:

- (1) Provider sollten ihre Datenspeicherung ausreichend redundant auslegen, um Datenverluste bereits zu vermeiden – in den Worten eines gerichtlichen EDV-Sachverständigen: Datenverlust im Rechenzentrum ist immer ein Organisationsmangel. Jedenfalls sollte mindestens täglich ein Backup erfolgen, um die Schäden im Rahmen zu halten. Wer – wie der Provider im Fall des LG Duisburg – Subunternehmer einschaltet, muss sich bewusst sein, dass er für seine Subunternehmer voll haftet, und die Verträge entsprechend gestalten.
- (2) Kunden sollten zudem ausdrücklich dazu verpflichtet werden, selbst regelmäßig Backups anzulegen. Auch wenn das LG Duisburg die Frage eines Mitverschuldens des Kunden, der selbst auch kein Backup hatte, nicht angesprochen hat, wird dies sicherlich keine überraschende Anforderung im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB darstellen. Um es in den Worten des BGH aus dem Jahr 1996 (!) auszudrücken: „Datensicherung ist eine allgemein bekannte Selbstverständlichkeit.“

Problematisch wird eine solche Backup-Pflicht für den Kunden allerdings, wenn es nicht nur um eine einfache Website geht oder andere Daten, von denen sich einfach eine Kopie ziehen lässt, sondern um Daten aus einem SaaS- oder ähnlichen System. Hier ist es dem Kunden oftmals überhaupt nicht möglich, seine Daten in einem für Sicherungszwecke geeigneten Format zu sichern. In solchen Fällen wird der Provider sich einer Haftung für Datenverluste nur dann – bedingt – entziehen können, wenn er eine gesonderte, leicht zu findende Funktion zum Download einer vollständigen Sicherungskopie bereitstellt.

(Um das Backup im Falle eines Falles auch nutzen zu können, muss natürlich auch eine funktionsfähige Restore-Möglichkeit vorhanden sein.)

- (3) Angesichts des oft enormen Wertes der Daten, die heute ausgelagert werden, kann sich u.U. eine offensive Regelung der Backup-Frequenz in der Leistungsbeschreibung empfehlen. Denn wer sich bewusst für ein nur tägliches Backup entscheidet, nimmt damit in Kauf, dass zwischenzeitlich geänderte Daten im Falle eines Falles verloren sind.

Kommt es zu einem Datenverlust, ist offene Kommunikation angesagt: Nach dem LG Duisburg war es nicht Aufgabe des Kunden, nach eventuellen Sicherungskopien zu fragen, sondern der Provider hätte selbst darauf hinweisen müssen, wenn er noch (Teile der) Daten hätte rekonstruieren können.

- (4) Unternehmensverantwortliche müssen zudem beachten, dass eine regelmäßige Datensicherung Bestandteil der Pflicht zur ordentlichen Unternehmensführung ist. Dazu dürfte auf jeden Fall eine ausdrückliche Regelung der Backup-Frage gehören – und zwar risikoangemessen, denn auch ein tägliches Backup ist für viele Anwendungsfälle viel zu wenig. Wer sich als Vorstand oder Geschäftsführer nicht hierum kümmert, kann persönlich für den Schaden haften.

Weiterführende Informationen:

LG Duisburg, Urteil vom 25.7.2014, Az. 22 O 102/12

<https://www.boetticher.com/15070e>

LG Kleve, Urteil vom 23.3.1990, Az.: 3 O 356/89

<https://www.boetticher.com/15070f>

Matthias Bergt: Mein Provider zahlt schon, wenn meine Daten weg sind, CRonline-Blog vom 10.10.2014

<https://www.boetticher.com/15070g>

Matthias Bergt: „Pflicht des Providers zur Datensicherung auch ohne Vereinbarung“, ITRB 2014, 252

<https://www.boetticher.com/15070h>

BGH, Urteil vom 02.07.1996, Az. X ZR 64/94

<https://www.boetticher.com/15070i>

4. Plattform-Anbieter müssen ihre Kunden technisch zur Einhaltung der Impressumspflicht anhalten

Wer eine Online-Plattform betreibt, auf der seine Kunden impressumspflichtige Inhalte verbreiten, muss den Prozess zur Publikation der Inhalte so gestalten, dass die Pflichtangaben des Impressums zwingend abgefragt werden. Tut er dies nicht, haftet er für die Wettbewerbsverstöße seiner Kunden, so das OLG Düsseldorf. In eng begrenztem Umfang können solche Pflichten auch für andere Rechtsverstöße in Betracht kommen.

Den Anbieter treffe „insoweit eine wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht, der durch die Bereitstellung einer Plattform für gewerbliche Angebote geschaffenen Gefahr von Verstößen gegen die Impressumspflicht entgegenzuwirken“. Auf das Haftungsprivileg des § 10 TMG könne er sich nicht zurückziehen. Plattform-Betreiber müssen Rechtsverstöße ihrer Kunden zwar nicht verhindern, aber doch das Zumutbare tun, ihnen entgegenzuwirken. Sie müssen deshalb nicht jede einzelne Veröffentlichung

prüfen – aber eben doch ihr System so gestalten, dass die Pflichtangaben abgefragt werden und bei deren Fehlen eine Belehrung über die Impressumspflicht mit Aufforderung zur Überprüfung erscheint.

Nicht dagegen muss sich ein Plattform-Betreiber für alle Arten von Veröffentlichungen selbsttätig überlegen, gegen welche Pflichten seine Kunden verstoßen könnten. So lehnte es das OLG Köln ab, Amazon dazu zu verpflichten, beim „Marketplace“-Verkauf von Fernsehern für sämtliche Pflichtangaben zum Energieverbrauch Eingabefelder vorzusehen.

Weiterführende Informationen:

OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.6.2013, Az. I-20 U 145/12

<https://www.boetticher.com/15070j>

OLG Köln, Urteil vom 20.12.2013, Az. 6 U 56/13

<https://www.boetticher.com/15070k>

Ansprechpartner:

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen zu einem der Themen wünschen, wenden Sie sich bitte an:

Matthias Bergt

E-Mail: mbergt@boetticher.com

Tel. +49 / 30 / 61 68 94 03

Dr. Anselm Brandi-Dohrn, maître en droit

E-Mail: abrandi-dohrn@boetticher.com

Tel. +49 / 30 / 61 68 94 03

oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei VON BOETTICHER.

Dieses Update stellt lediglich eine Auswahl von aktuellen Entscheidungen und Entwicklungen zu den besprochenen Themen dar, dient der allgemeinen Information und ersetzt keinesfalls eine spezifische Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen zu den hier angesprochenen Rechtsproblemen – oder zu anderen Rechtsgebieten – haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei VON BOETTICHER oder an die oben unter „Ansprechpartner“ angegebene Person.

Wenn Sie keine weiteren Informationen von VON BOETTICHER über aktuelle Rechtsentwicklungen erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an eine der oben als Ansprechpartner genannten Personen.

VON BOETTICHER Rechtsanwälte
Oranienstraße 164
10969 Berlin

VON BOETTICHER Rechtsanwälte
Widenmayerstraße 6
80538 München

© 2015 VON BOETTICHER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB. Alle Rechte vorbehalten.

VON BOETTICHER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB ist eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (AG München PR 516).

Sitz: Widenmayerstr. 6, 80538 München. Impressum und weitere Informationen unter <https://www.boetticher.com/impressum>.